



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 360/10

vom
22. September 2010
in der Strafsache
gegen

wegen gefährlicher Körperverletzung u. a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 22. September 2010 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Limburg an der Lahn vom 9. März 2010 aus den Gründen der Antragschrift des Generalbundesanwalts im Schulterspruch dahin geändert, dass die tateinheitliche Verurteilung wegen Bedrohung entfällt.

Die weitergehende Revision wird verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Rissing-van Saan

Appl

Krehl

Eschelbach

Ott